

§ 40 AVBayRDG (Bayern) — Allgemeine Übergangsbestimmungen

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Erstmals vor dem 1. April 2016 bestellte Einsatzleiter Rettungsdienst können bis einschließlich 31. Dezember 2028 im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters wiederbestellt werden, wenn sie über die Qualifikation als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent verfügen. Soweit ein Unternehmer vor dem 1. April 2016 erstmalig eine Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung oder arztbegleitetem Patiententransport erhalten hat, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 in der am 30. August 2014 geltenden Fassung für den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person im Sinn von § 24 Abs. 2 Satz 1.

Zitiervorschlag: § 40 AVBayRDG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayRDG/40>